

ZEICHENERKLÄRUNG

- A VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN**
- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, NEU FESTZULEGEN
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, BEREITS FESTGESETZT
  - STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE, AUFZUHEBEN
  - BAUGRENZE, NEU FESTZULEGEN
  - BAUGRENZE, BEREITS FESTGESETZT
  - VORDERE BAUGRENZE, AUFZUHEBEN
  - SEITLICHE UND RÜCKWÄRTIGE BAUGRENZE, AUFZUHEBEN
  - GEH-FAHR- BZW. LEITUNGSRECHT
  - REINES WOHNGEBIET, OFFENE BAUWEISE
  - ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER HOHENENTWICKLUNG
  - GESCHÖSSZAHLEN ALS HÖCHSTGRENZE
  - AUSGEBAUTES DACHGESCHOSS, DACHNEIGUNG ± 48°, KNIESTOCK ± 50 CM
  - DACHHAUSBAU ± 2/3 DER GRUNDFLÄCHE DES DARUNDERLIEGENDEN GESCHOSSES MÖGLICH
  - GARAGEN
  - GEPLANTE GEBÄUDE
  - BAUFLÄCHEN IM WR GEBIET
  - ZU ERWERBENDE STRASSENFLÄCHE
  - TRAFOSTADION
  - FREIZUHALTENDE SICHTFLÄCHE, UMZAUNUNGEN UND BEPFLANZUNGEN
  - MAX. 80 CM ÜBER OK STRASSE
  - U-1, II
  - DACHFORM: SATTELDACH, DACHNEIGUNG ± 35°, KNIESTOCK ± 50 CM MÖGLICH
  - DACHHAUSBAU ± 1/2 DER GRUNDFLÄCHE DES DARUNDERLIEGENDEN GESCHOSSES MÖGLICH
  - U
  - UNTERGESCHOSSAUSBAU 1/2 DER GRUNDFLÄCHE DES ERDGESCHOSSES MÖGLICH
- B HINWEISE**
- GEMARKUNGSGRENZE
  - GRUNDSTÜCKSGRENZE
  - VORGESCHLAGENE GRUNDSTÜCKSTEILUNG
  - VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
  - VORHANDENE NEBENGEBÄUDE U. GARAGEN
  - ABZUBRECHENDE GEBÄUDE
  - VORHANDENER KANAL
  - GEPLANTER KANAL
  - HÖHENLINIE 300,00 m U. NN
  - FLURNUMMERN
  - RUTSCHGEBIETSGRENZE



DER STADTRAT HAT AM 11.11.1974 DIE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN  
 20. DEZ. 1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 12.2.1975 AUFGESTELLT  
 20. DEZ. 1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AM 26.2.1976 VOM STADTRAT GEBILLIGT  
 20. DEZ. 1977

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT DER BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 24(1) BBAUG. VOM 17.7.1978... BIS 22.5.1978... IM STADTBAUAMT FORCHHEIM ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIES WURDE AM 24.7.1978 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT. DIE TÖB WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 24.8.78 VON DER AUSLEGUNG BENACHRICHTIGT.

FORCHHEIM, DEN ..... OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADT FORCHHEIM HAT MIT BESCHLUSS DES STADTRATES VOM 27.7.1978 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄSS § 10 BBAUG. ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

FORCHHEIM, DEN ..... OBERBÜRGERMEISTER

DIE REGIERUNG VON OBERFRANKEN HAT DEN BEBAUUNGSPLAN MIT ENTSCHESSUNG VOM 21.8.79 NR 420-52/42-3/79 GEMÄSS § 11 BBAUG. GENEHMIGT

Regierung von Oberfranken  
 BAYREUTH, DEN 21.8.79

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄSS § 12 SATZ 1 BBAUG. ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE GENEHMIGUNG UND DIE AUSLEGUNG SIND AM 19.12.79 ÖRTSÜBLICH, DURCH DAS AMTSBLATT DER STADT FORCHHEIM, BEKANNTMACHT. WERDEN DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT NACH § 12 SATZ 3 BBAUG. RECHTSVERBINDLICH

FORCHHEIM, DEN 04. OKT. 1979 OBERBÜRGERMEISTER

STADT FORCHHEIM - STADTBAUAMT

**BEBAUUNGSPLAN - ÄNDERUNG NR. 8/4.1**  
**FÜR DAS GEBIET FORCHHEIM-WEST**  
**„ AM SCHLEHENBACH “**

	DATUM	NAME	NACH BESCHLUSS VOM
BEARBEITET	12.2.1975	STADLER/RUDRICH	
BEZEICHNET	12.2.1975	RUDRICH	
BEÄNDERT	24.11.1976	RUDRICH/POST	22.12.1976